

Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.10.1996 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

2. Abschnitt – Einmaliger Beitrag

- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Ermittlungsgebiet, Ermittlungsgrundsätze
- § 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Ablösung
- § 11 Beitragsschuldner
- § 12 Veranlagung und Fälligkeit

3. Abschnitt – Laufende Entgelte

- § 13 Entgeltfähige Kosten
- § 14 Erhebung wiederkehrender Beiträge
- § 15 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung
- § 16 Vorausleistungen
- § 17 Ablösung
- § 18 Fälligkeit
- § 19 Erhebung Benutzungsgebühren Schmutzwasserbeseitigung
- § 20 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 21 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 22 Gewichtung von Schmutzwasser
- § 23 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- § 24 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 25 Vorausleistungen
- § 26 Gebührenschuldner
- § 26a
- § 27 Fälligkeiten

4. Abschnitt – Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

§ 28 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 29 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

5. Abschnitt – Abwasserabgabe

§ 30 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 31 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

6. Abschnitt – Inkrafttreten

§ 32 Inkrafttreten

1. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Abgabearten

- (1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die Erweiterung nach § 2 dieser Satzung. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung der bereits fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 14 dieser Satzung und Gebühren nach § 19 dieser Satzung.
 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm nach § 23 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 28 dieser Satzung.

5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 29 dieser Satzung.
 6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 30 und 31 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 zu dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
 - (4) Die Abgabensätze werden durch den Stadtrat festgesetzt.

2. Abschnitt

EINMALIGER BEITRAG

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung aller Anlagen und für die Erweiterung der Flächenkanalisation (Straßenleitungen), soweit die Aufwendungen nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen für die erstmalige Herstellung sind alle hierdurch entstehenden Aufwendungen beitragsfähig, insbesondere:
 1. die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation),
 2. die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 28 dieser Satzung,
 3. die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler,
 4. die Aufwendungen für Anlagen Dritter, insbesondere von Verbänden,
 5. die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 6. die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und

Unterhaltungslast der Stadt stehen,

7. die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen,
 8. die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss,
 9. die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Stadt bedient, entstehen.
- (3) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen für die Erweiterung der Flächenkanalisation sind alle hierdurch entstehenden Aufwendungen beitragsfähig, insbesondere:
1. die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation),
 2. die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 28 dieser Satzung,
 3. die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen,
 4. die Aufwendungen für Anlagen Dritter, insbesondere von Verbänden,
 5. die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 6. die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss,
 7. die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Stadt bedient, entstehen.
- (4) Von den entgeltsfähigen Aufwendungen werden 35 v.H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 35 v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 - c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
 - (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, so sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
 - (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen, sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
 - (5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 entsteht ein anteiliger Beitragsanspruch entsprechend der restlichen Nutzungsdauer der Leitung. Hierbei wird von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 40 Jahren ausgegangen.

§ 4

Ermittlungsgebiet, Ermittlungsgrundsätze

- (1) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt die Abwasserbeseitigung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.
- (2) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 und 3 ermittelt. Die Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen erfolgt nach den Preisen (amtlicher Preisindex für Bauleistungen und Bauwerke) zum Zeitpunkt der Festlegung des Beitragssatzes.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H..
- (2) Die Grundstücksfläche nach Abs. 1 wird wie folgt ermittelt:
1. In geplanten Gebieten ist von der Fläche auszugehen, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 2. In Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sind (Verfahrensstand der Planreife nach § 33 BauGB), gilt der Entwurf des Bebauungsplanes.
 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, gilt die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen baulicher Anlagen zu berücksichtigen.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, gilt die Grundfläche der vorhandenen baulichen Anlagen geteilt durch 0,4. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 5. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt die Grundfläche der vorhandenen baulichen Anlagen geteilt durch 0,4. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche

Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

6. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), gilt die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. In Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sind (Verfahrensstand der Planreife nach § 33 BauGB), gilt der Entwurf des Bebauungsplanes.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

6. Bei Grundstücken, die nur untergeordnet baulich genutzt werden können, insbesondere Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, werden keine Vollgeschosse angesetzt.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die ungeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 4 – ein Vollgeschoss angesetzt.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Abs. 2 oder den Werten nach Abs. 4 vervielfacht.
- (2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 2. In Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sind (Verfahrensstand der Planreife nach § 33 BauGB), gilt der Entwurf des Bebauungsplanes.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4
- (3) Abweichend von Abs. 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:
1. Sportplatzanlagen

a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
 2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze

a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
 3. Friedhöfe 0,1
 4. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9

5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetrieb	0,8
6. Gärtnereien und Baumschulen	
a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshaushalt	0,8
7. Kasernen	0,6
8. Bahnhofsgelände	0,8
9. Kleingärten	0,1
10. Freibäder	0,2

Ist bauplanungsrechtlich eine andere Nutzung zulässig, nach der eine höhere Grundflächenzahl anzusetzen ist, gilt der höhere Wert.

- (4) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden bebauten und/oder befestigten Flächen berücksichtigt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstück in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die ungeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 sind entsprechend anwendbar.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.
Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert.
- (8) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.

- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

§ 7 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag für die erstmalige Herstellung kann nach Beschlussfassung des Stadtrats über eine Kostenspaltung für
1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen – insbesondere nach DIN 4261 – und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt stehen,
 2. die Kläranlagen,
 3. die Regenrückhaltebecken,
 4. die Regenüberlaufbauwerke,
 5. die Pumpanlagen,
 6. die Verbindungs- und Hauptsammler,
 7. sonstige technisch selbständige nutzbare Teile der Einrichtung oder Anlage
- gesondert erhoben werden.
- (2) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden bei Kostenspaltung als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen der Anlagen, für die Kostenspaltung beschlossen wurden, ermittelt.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.
Bei Kostenspaltung entsteht der Anspruch, sobald die Anlagen, für die Kostenspaltung beschlossen wurde, in Anspruch genommen werden können.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 1 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden. Die Erhebung von Vorausleistungen ist auch möglich für die Kostenanteile an Anlagen Dritter (§ 2 Abs. 2 Nr. 4).

§ 10 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Für die Ablösung gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Als Beitragssatz wird der Satz zugrunde gelegt, der gelten würde, wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Ablösung entstanden wäre.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils Beitragsschuldner.
- (3) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

3. Abschnitt

LAUFENDE ENTGELTE

§ 13 Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Stadt erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.

- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (3) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 14

Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2 und 3 und der §§ 6 und 11 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 15

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 finden entsprechend Anwendung.

§ 16

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Die Vorausleistungen werden in mehreren Raten erhoben und sind quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig.

§ 17

Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 18

Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 19

Erhebung Benutzungsgebühren Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Die Beseitigung kann sowohl durch Einleiten in einen Kanal (leitungsgebundene Entsorgung) als auch durch Abfuhr von in geschlossenen Gruben gesammelten Schmutzwasser (nicht leitungsgebundene Entsorgung) erfolgen.
- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 20

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leistungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

§ 21

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der beseitigten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als beseitigte Schmutzwassermenge gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.

- (5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2.
- (6) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 22

Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben

nach DIN 38409 H41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38405 D 19 für Stickstoff

ermittelt.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag – auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet – folgende Werte:

CSB	600 mg/l
BSB5	350 mg/l
Phosphat	10 mg/l
Stickstoff	60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliche Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 23

Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in ein Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 24

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 25 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Die Vorausleistungen werden in mehreren Raten erhoben und sind quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig.

§ 26 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührensschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührensschuldner, wenn sich die Schmutzwasser- oder Fäkalschlammmenge nicht gesondert erfassen lässt.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 26 a

Das Wasserwerk der Stadtwerke Remagen ist verpflichtet, an das Abwasserwerk die zur Erhebung der Schmutzwassergebühren erforderlichen Daten zu übermitteln. Bemessungsgrundlage sind die bei der Ausführung der Leistungen entstehenden Kosten. Dabei sind lediglich die Zusatzkosten der Datenweitergabe anzusetzen, wie z.B. Bürokosten, Auswertungen; nicht dagegen die Kosten der Datenerhebung.

§ 27 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 25 Abs. 2 bleibt unberührt.

4. Abschnitt

AUFWENDUNGSERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE UND GEBÜHREN FÜR DIE VORNAHME VON ABWASSERUNTERSUCHUNGEN

§ 28

Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

§ 29

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen. Soweit der Stadt für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstücks Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung – insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter – entstehen.

- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

5. Abschnitt

ABWASSERABGABE

§ 30

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Stadt unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Abs. 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeanspruch beträgt je Einwohner im Jahr:
- | | |
|--------------------|-----------|
| ab 01. Januar 1996 | 30,00 DM |
| ab 01. Januar 1997 | 35,00 DM. |
- (3) Der Abgabeanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 31

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

6. Abschnitt

INKRAFTTRETEN

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig (01.01.1996) treten außer Kraft:

Die Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung vom 09.02.1987 in der Fassung vom 15.12.1992.

(3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Remagen, den 12.11.1996
STADTVERWALTUNG REMAGEN

gez.
Lorenz Denn
Bürgermeister

Anlage zur Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen.

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v. H.	0 v. H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v. H.	50 v. H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungs-bauwerke	0 v. H.	100 v. H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zgl. Fremdwasser)	50 v. H.	50 v. H.
5. Andere Leitungen	40 v. H.	60 v. H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitung maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen. Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

1. Änderungssatzung vom 05.11.2001 eingearbeitet.
2. Änderungssatzung vom 03.12.2012 eingearbeitet.
3. Änderungssatzung vom 31.03.2025 eingearbeitet.